

Vereinbarung

über die Offene Jugendarbeit MOJAS

Die politischen Gemeinden Mels, Sargans und Flums nachfolgend als „Vertragsgemeinden“ bezeichnet, vereinbaren gestützt auf Art. 136 Abs. 1 Bst. a und b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) über die Offene Jugendarbeit:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Organisationsform¹

Die Vertragsgemeinden führen unter der Bezeichnung MOJAS seit 1. Januar 2017 die im Bereich der professionellen sozialen Arbeit tätige Dienstleistung Offene Jugendarbeit.

Die MOJAS wird organisatorisch als Teil der Politischen Gemeinde Mels geführt.

2. Zweck

In Umsetzung von Art. 58^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) begleitet und fördert die MOJAS Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Sie setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken.

3. Grundangebot

Das Grundangebot der MOJAS ist im “Konzept der Offenen Jugendarbeit MOJAS“ festgelegt. Dieses bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Personal

Die MOJAS stellt zur Erbringung ihrer Dienstleistungen qualifiziertes Personal an, das über die nötige Ausbildung verfügt bzw. eine entsprechende Weiterbildung während der Tätigkeit bei der MOJAS berufsbegleitend erwirbt.

5. Dienstrecht

Das Dienstverhältnis, einschliesslich Besoldung der Mitarbeitenden der MOJAS, richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Mels. Dienstrechtliche Entscheide trifft der Gemeinderat Mels nach den jeweils gültigen Vorschriften unter Mitteilung an die Vertragsgemeinden.

¹ geändert durch Nachtrag I.

6. Führungsverantwortung

Die Führungsverantwortung obliegt dem Gemeinderat Mels. Zur Unterstützung steht ihm die Fachkommission zur Verfügung, welche die Aufsicht über die operative Leitung der MOJAS hat.²

Die Geschäftsprüfung obliegt der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Mels.

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

7. Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden stellen unentgeltlich geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Sitzgemeinde Mels sorgt für die Bereitstellung eines MOJAS-Büros. Die Mietkosten sind im Jahresbudget der MOJAS enthalten.³

8. Gemeinderat Mels

Dem Gemeinderat Mels obliegt die Führungsverantwortung der MOJAS. Er entscheidet in allen Fragen, für die, gestützt auf diese Vereinbarung, niemand anderes zuständig ist.

Dem Gemeinderat Mels obliegt insbesondere⁴:

- a) die Vorlage des von ihm genehmigten Budgets sowie der von ihm genehmigten Jahresrechnung der MOJAS an die Bürgerschaft (es gilt das Kalenderjahr);
- b) die Genehmigung des Tätigkeits- und des Jahresberichts der MOJAS;
- c) die Beschlussfassung über die Anträge der Fachkommission;
- d) die Wahl der Geschäftsleitung der MOJAS. Die Wahl des übrigen Personals richtet sich nach den Kompetenzrichtlinien der Gemeinde Mels.

9. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden⁵

Den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden obliegt

- a) die Festlegung des Finanzierungs-Beteiligungsschlüssels;
- b) die Genehmigung des Stellenplans der MOJAS;
- c) die Bestellung des / der Jugendbeauftragten in die Fachkommission;
- d) die allfällige Bestellung einer weiteren Person als Delegierte der Gemeinde in die Fachkommission;
- e) die Kenntnisnahme des „Konzepts der offenen Jugendarbeit MOJAS“;
- f) die Kenntnisnahme des Tätigkeits- und Jahresberichts der Fachkommission.

² geändert durch Nachtrag I.

³ geändert durch Nachtrag I.

⁴ geändert durch Nachtrag I.

⁵ geändert durch Nachtrag I.

10. Fachkommission⁶

Die Fachkommission besteht aus:

- a) Dem Vorsitz, nämlich dem / der Jugendbeauftragten der Gemeinde Mels;
- b) den Jugendbeauftragten der Vertragsgemeinden;
- c) der Geschäftsleitung der MOJAS mit beratender Stimme;
- d) höchstens einer / eines zusätzlichen Delegierten aus jeder Vertragsgemeinde.

Mitarbeitende der MOJAS oder Dritte können mit beratender Stimme zu Sitzungen der Fachkommission beigezogen werden.

11. Aufgaben des Vorsitzes der Fachkommission⁷

Der / die Vorsitzende der Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Einberufung der Kommissionssitzungen;
- b) Durchführung der Mitarbeitendengespräche mit der MOJAS-Geschäftsleitung oder Delegation dieser Aufgabe;
- c) Vertretung der MOJAS nach innen und nach aussen;
- d) Bindeglied zwischen Aufsichtsorgan, Fachkommission, Buchhaltung, Kontrollstelle und Jugendarbeitenden auf inhaltlicher Ebene;
- e) Stichtentscheid bei Notwendigkeit;
- f) Weiterleitung des Tätigkeitsberichtes an das Aufsichtsorgan;
- g) Zeichnungsberechtigung für die laufenden Geschäftsaktivitäten.

12. Aufgaben der Fachkommission⁸

Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht der operativen Leitung bezüglich Leistungserbringung, Qualität und Wirtschaftlichkeit;
- b) die strategische Planung für die zukünftige Entwicklung der MOJAS sowie die Vorbereitung von strategischen Entscheiden mit Anträgen zuhanden des Gemeinderates Mels;
- c) Genehmigung des "Konzept der Offenen Jugendarbeit MOJAS";
- d) Genehmigung der Produktpalette der MOJAS;
- e) die Beratung des Stellenplanes der Vertragsgemeinden;
- f) Ansprechpartner für Anliegen und Fragen inhaltlicher Art für Gemeindebehörden und Einwohnerinnen und Einwohner;
- g) Sicherstellung des Informationsflusses in die Gemeinderäte und von den Gemeinderäten;
- h) Genehmigung des Tätigkeits- und Jahresberichtes von MOJAS;
- i) die Beratung der Jahresrechnung der MOJAS;
- j) das Vorschlagsrecht für die Wahl der MOJAS-Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates Mels

Die Fachkommission tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder von der Geschäftsleitung der MOJAS einberufen.

Beschlüsse der Fachkommission bedürfen einer einfachen Mehrheit. Die Mitglieder vertreten von der Fachkommission gefasste Beschlüsse unter Anwendung des Kollegialprinzips nach aussen.

⁶ geändert durch Nachtrag I.

⁷ geändert durch Nachtrag I.

⁸ geändert durch Nachtrag I.

13. Aufgaben der MOJAS-Geschäftsleitung⁹

Der MOJAS-Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Gesamtleitung der offenen Jugendarbeit;
- b) vorgesetzte Stelle der MOJAS Mitarbeitenden;
- c) Durchführung der Mitarbeitendengespräche mit den MOJAS-Mitarbeitenden;
- d) Erstellung, regelmässige Überprüfung und allfällige Anpassungen des Konzeptes der MOJAS zuhanden der Fachkommission
- e) operativer Betrieb der MOJAS in allen Vertragsgemeinden;
- f) Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrages;
- g) Berichterstattung an die Fachkommission und an die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der MOJAS;
- h) Erstellung des Tätigkeits- und Jahresberichts und dessen Weiterleitung an die Fachkommission;
- i) Budgetvorschlag zuhanden der Fachkommission;
- j) Zeichnungsberechtigung für die laufenden Geschäftsaktivitäten.

FINANZEN

14. Kosten und Rechnung

Zu den Kosten für die Führung der MOJAS werden insbesondere gerechnet:

- a) Personalkosten (wie Löhne, Sozialleistungen, Personalversicherungen, Aus- und Weiterbildung, Spesen und Verbandsbeiträge);
- b) Kosten für Drucksachen, Inserate, Fachliteratur, Büro- und Verbrauchsmaterial;
- c) Porti und Telefonspesen, Sachversicherungen, Abgaben, diverse Dienstleistungen und Honorare;
- d) Raumkosten zu marktüblichen Mietzinsen zuzüglich Nebenkosten (wie Büroräumlichkeiten, Archiv, Parkplätze, Nebenkosten);
- e) Mobiliar;
- f) Kosten für betriebsnotwendige Hard- und Software für die Sicherstellung des operativen Betriebes;
- g) Verwaltungskostenanteil.

Die Rechnung der MOJAS wird transparent in einer separaten Dienststelle geführt und in der Jahresrechnung der Gemeinde Mels ausgewiesen.

Das Budget sowie der approximative Kostenteiler werden den Vertragsgemeinden Ende Oktober des Vorjahres mitgeteilt.

Die detaillierte Jahresrechnung wird den Vertragsgemeinden jeweils nach der Genehmigung durch die Bürgerversammlung der Gemeinde Mels zur Kenntnis gebracht.

15. Kostentragung¹⁰

Die nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Kanton und Dritten sowie eigener Einnahmen der MOJAS verbleibenden Kosten werden durch die Vertragsgemeinden übernommen. Die Kosten der jeweiligen Jugendräume (Mietkosten, Infrastruktur, Mobiliar, IT, Unterhalt) trägt jede Vertragsgemeinde selbst.

⁹ geändert durch Nachtrag I.

¹⁰ geändert durch Nachtrag I.

16. Kostenteiler¹¹

Die Kosten pro Vertragsgemeinde setzen sich aus einem Sockelbeitrag - umfassend das Jahresbudget, die Personalkosten für die Geschäftsleitung wie den Praktikumsplatz und die Mietkosten des Büros – sowie den restlichen Personalkosten zusammen:

- a) Sockelbeitrag: anteilmässig nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres;
- b) Personalkosten: durchschnittlicher Personalaufwand gemäss des bis 30. Juni des Vorjahres bestellten Personaletats.

17. Kosten für zusätzliche Dienstleistungen

Dienstleistungen, die über das gemeinsam definierte Grundangebot hinausgehen, müssen separat bestellt und vertraglich vereinbart werden. Die Kosten dafür trägt die Bestellerin / der Besteller.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Sie ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen über die Führung einer Offenen Jugendarbeit.

19. Änderung der Stellenprozente / Kündigung

Änderungen der Stellenprozente sind für das nachfolgende Kalenderjahr bis 30. Juni bekanntzugeben.

Jede Vertragsgemeinde kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2019.

Eine austretende Vertragsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen der MOJAS. Sie haftet auch nach dem Austritt für Verbindlichkeiten der MOJAS, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind.

¹¹ geändert durch Nachtrag I.

8890 Flums, 26.10.2017	GEMEINDERAT FLUMS Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber
	Christoph Gull	Stefan Honegger
8887 Mels, 21.11.2017	GEMEINDERAT MELS Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber
	Dr. Guido Fischer	lic. iur. Stefan Bertsch
7320 Sargans, 6.7.2017	GEMEINDERAT SARGANS Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiberin
	Jörg Tanner	Denise Good

Fakultatives Referendum

In den Gemeinden Flums (18. Juli bis 16. August 2017) und Sargans (18. Juli bis 28. August 2017) dem fakultativen Referendum unterstellt.

Nachtrag I

Geändert durch Nachtrag I vom 21. November 2022 (Gemeinderat Mels), 25. November 2022 (Gemeinderat Flums) und 22. November 2022 (Gemeinderat Sargans). Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Dezember 2022 bis 6. Januar 2023 (Flums und Mels) und vom 8. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023 (Sargans).